

Hygieneschutzkonzept
für die
Vereinsgaststätte
„Häldele“
des VfL Nendingen

(Auf Berchen 2, 78532 Tuttlingen-Nendingen)



Vorstand Wirtschaft & Anlagen
VfL Nendingen

Alexander Braun

E-Mail: wirtschaft@vfl-nendingen.de

Phone: 0174/3171007

Stand: 12.11.2021

I. Zielsetzung

Vorgaben vom 28.10.2021 – 24.11.2021 gemäß der aktuellen Verordnung:

Seit 16.09.2021 gilt ein dreistufiges Warnsystem (Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe, siehe § 1 der Verordnung).

Die Vereinsgaststätte des VfL Nendingen kann unter Einhaltung der folgenden hygiene- und infektionsrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Der Schutz der Gesundheit steht an oberster Stelle und erfordert strenge Hygienemaßnahmen in den Räumlichkeiten des VfL Nendingen Auf BErchen 2 in 78532 Tuttlingen-Nendingen.

Dabei ist zu beachten, dass die hygiene- und infektionsrechtlichen Vorschriften nicht nur beim Verkauf einzuhalten sind, sondern auch beim Aufbau, bei der Annahme der Ware, beim Ein- und Rücksortieren der Ware, beim Abbau und bei der Rückgabe der Ware.

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die die das Vereinsheim betreten möchten: Wer sich krank fühlt, Erkältungssymptome, Symptome anderer akuter Erkrankungen hat, Fieber – egalob leicht oder schwer – darf das Vereinsheim nicht betreten.

Wer in den letzten 14 Tagen Kontakt hatte zu Menschen, die bestätigt Corona/Covid-19 haben, oder wer in Quarantäne ist oder mit jemandem im Haushalt lebt, der in Quarantäne ist, darf das Vereinsheim ebenfalls nicht betreten.

Das Vereinsheim wird nur für Personen die innerhalb gemäß der am Tag gültigen Stufe des Warnsystems (Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe) sind öffnen (Warnsystem siehe Anhang).

Der Eintritt ist nur mit Vorlage eines Geimpften- oder Genesenen-Nachweises oder eines tagesaktuellen negativen Tests (24h, je nach Stufe des Warnsystems PCR oder Antigen Schnelltest) möglich.

Kinder bis einschließlich 6 Jahre sowie Schülerinnen und Schüler (Vorlage eines Schülersausweises) sind von einer Nachweispflicht ausgenommen. Kinder im Grundschulalter sind ebenfalls von der Nachweispflicht befreit.

Es wird empfohlen, dass die Corona-Warn-App installiert und die Risikoermittlung aktiviert ist.

II. Mindestabstand, Nachweisüberprüfung, Reglementierung des Kundenverkehrs, Kontaktnachverfolgung

Der VfL Nendingen wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern eingehalten werden kann.

Über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung werden Kunden und Helfer über die Homepage und vor Ort informiert. Die ehrenamtlichen Helfer werden eingewiesen.

Hinweisschilder auf die einzuhaltenden Regeln, wie Abstand und Maskenpflicht (bis an den Platz), befinden sich am Eingang des Vereinsheim und im Verkaufsraum.

Zugangskontrolle, Kontaktnachverfolgung:

Zur Sicherstellung, der Einhaltung der notwendigen Nachweise (Geimpft, genesen, getestet der jeweiligen Warnstufe) sowie der Kontaktnachverfolgung, wird durch die anwesenden ehrenamtlichen Helfern der Zugang zum Vereinsheim kontrolliert. Impfnachweise bzw. negative Coronatests werden hierbei geprüft sowie via Luca-App bzw. bei Nichtvorhandensein der App manuell via Kontaktformular, die Kontaktnachverfolgung sichergestellt. Ist die Person nicht persönlich bekannt, muss Richtigkeit der Identität über Vorzeigen lassen eines Lichtbildausweises geprüft werden. Erfolgreich registrierte Besucher dürfen an einem im Gastraum befindlichen Tisch platz nehmen, ansonsten muss das Gebäude unverzüglich verlassen werden.

III. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

Erweiterte Hygiene (Bereitstellung von Desinfektionsmitteln):

Händedesinfektionsmittel steht im Eingangsbereich und auf der Terrasse zur Verfügung. Waschgelegenheit, Seife und Einmalhandtücher stehen in der Toilette zur Verfügung.

Maske / Mund-Nasen-Schutz (MNS):

Die Maskenpflicht gilt strikt für den gesamten Aufenthalt im Vereinsheim.

Das Betreten des Vereinsheim ist nur mit Mund-Nasen-Schutz (MNS) (Medizinische-Maske, FFP2-Maske, oder eine höhere Schutzklasse) möglich.

Beim Eintreten und Verlassen, in den gesamten Räumen und in den Toiletten ist der MNS von Erwachsenen und Kindern ab sechs Jahren zu tragen.

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- » Während des Essens und Trinkens
- » Am Platz

Lüftungskonzept:

Das Vereinsheim wird während der gesamten Öffnung am Tag der Veranstaltung regelmäßig gelüftet.

Verstärkte Reinigung der Kontaktflächen und benutzter Gegenstände:

Die Kontaktflächen wie Handläufe, Türklinken, Fenstergriffe, Wasserhähne, Taster von Seifenspendern und Desinfektionsmittelspendern werden über die tägliche Reinigung hinaus in regelmäßigen Abständen zusätzlich gereinigt.

Ein- und Ausgang:

Es wird einen separaten Ein- und einen separaten Ausgang geben, so dass es einen geregelten Durchfluss des Publikumsverkehrs gibt. Eingang ist die reguläre Eingangstüre des Vereinsheim. Der Ausgang erfolgt über die an den Gastraum angeschlossene Terrasse. Ein- und Ausgänge sind beschildert.

IV. Allgemeine Mitarbeiterbezogene Maßnahmen

Arbeitsschutz:

Beim Öffnen des Vereinsheims und beim Abschließen ist ein MNS zu tragen. Der VfL Nendingen stellt Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Die ehrenamtlichen Helfer sind angehalten, gegenüber den Gästen auf die Einhaltung der Maskenpflicht hinzuwirken.

Es besteht Maskenpflicht für die ehrenamtlichen Helfern, wenn kein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen (z.B. Plexiglas-abtrennungen) besteht.

Nach der Pause oder der Bewirtung am Tisch, ist dieser abzuwischen und die Kontaktflächen des Stuhls zu reinigen. Es wird festgelegt, dass alle eingesetzten ehrenamtlichen Helfer des VfL Nendingen einen zur aktuellen Verordnung zulässigen Nachweis (geimpft, genesen, getestet) erbringen müssen.

Die ehrenamtlichen Helfer haben eine Einweisung in das Hygienekonzept zu erhalten. Bei Krankheitssymptomen ist das Erscheinen zu seinem ehrenamtlichen Dienst untersagt. Erkrankungen wie Fieber, Husten oder Halsschmerzen sind sofort der Vorstandschaft zu melden.

Die Nies- und Hustenetikette ist zu beachten. Häufiges gründliches Händewaschen vor und zwischen einzelnen Arbeitsschritten.

IV. Veröffentlichung des Hygienekonzeptes

Das Schutz- und Hygienekonzept ist schriftlich zu fixieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

Nendingen, 12.11.2021

Alexander Braun - Vorstand Wirtschaft & Anlagen VfL Nendingen

Anhang

Nachweis von Impfung und Tests

Veranstalter*innen sind zur Überprüfung der Corona-Tests und Nachweise verpflichtet. Eine Plausibilitätskontrolle, durch Vorlage des Impfpasses oder des QR Codes in der App, des 3G/2G-Status ist ausreichend.

Legende



Nachweislich geimpft, genesen oder getestet (vermerkt wenn PCR-Test erforderlich ist)



Regelungen der Maskenpflicht beachten



Datenverarbeitung erforderlich



Nachweislich geimpft oder genesen



Hygienekonzept erforderlich

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 Gastronomie und Vergnügungsstätten (wie Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.)	In geschlossenen Räumen: 	In geschlossenen Räumen: nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen:
 Betriebskantinen, Mensen (Regelung gilt nur für externe Personen)	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 	Im Freien: nur PCR-Test